



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Ergänzung zur Bauleitplanung im Rahmen der
69. Änderung des Flächennutzungsplans
und der
Aufstellung des Bebauungsplans D 2/1 „Pioniergelände“
Stadt Emmerich am Rhein**

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



13.08.2020



Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	PLANUNGSVORGABEN	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	8
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung	8
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
4.3	Methode	10
4.4	Ortsbesichtigung	11
4.5	Ergebnisse Ortsbegehung	11
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	12
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	12
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	12
5	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE	20
5.1	Vögel	23
5.1.1	Art-für-Art Betrachtung	25
5.2	Säugetiere (Fledermäuse)	27
5.3	Amphibien und Reptilien	29
6	GESAMTBEWERTUNG	30
7	LITERATUR/LINKS	31
8	BILDDOKUMENTATION	33

1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein führt ein Verfahren zur 69. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans D 2/1 „Pioniergelände“ für eine Fläche im Süden des Ortsteils Dornick durch.

Hintergrund der geplanten Entwicklung des Plangebietes sind die Bestrebungen der Stadt, das ehemals militärisch genutzte Pioniergelände einer neuen Nutzung zuzuführen.

Nach der Aufgabe der militärischen Nutzung im Jahr 2008 wurde eine Rahmenplanung¹ unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erarbeitet, um die Nachfolgenutzung der Brachfläche planerisch vorzubereiten. Seinerzeit war bereits angedacht den nördlichen Teil als Wohnbaufläche zu entwickeln, um den Siedlungsbereich in Dornick zu ergänzen. Die heutige Planung sieht dies weiterhin vor und stellt den nördlichen Bereich als Wohnbauflächen dar. Über das Bebauungsplanverfahren hinaus wird die gegenüberliegende Seite der Haus-Wenge-Weg um einen schmalen Streifen Wohnbauland ergänzt. Der südliche Bereich soll entgegen der ersten Ideen gewerblich genutzt werden. Die dort bestehende Lagerhalle ist ohnehin Bestandteil der Deichschutzanlage und soll zusammen mit einem bestehenden Bürogebäude erhalten bleiben und einer Nachnutzung zugeführt werden.

Zwischen der neuen gewerblichen Nutzung und den Wohnbauflächen ist als landschaftspflegerische Maßnahme eine Obstwiese vorgesehen, welche über eine entsprechende Festsetzung gesichert wird. Durch die Realisierung der Planung soll der Ortsteil Dornick behutsam ergänzt und eine qualitätvolle Nach- und Umnutzung der Fläche gewährleistet werden.

Die Änderung des FNP erfolgt vorlaufend zur Aufstellung des Bebauungsplans D 2/1– Pioniergelände in Dornick.

Aufgrund der durch die Bezirksregierung Düsseldorf vorgebrachten Einwände im Rahmen der Stellungnahme zur Offenlage der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diese bislang nicht rechtskräftig geworden. Diese beziehen sich insbesondere auf den, im Vergleich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans, größeren Änderungsbereich des FNP sowie den Untersuchungsumfang der Artenschutzprüfung², welche bislang nur den Gebäudeabbruch und die Flächenentsiegelung innerhalb des Kasernengeländes berücksichtigt.

¹ Stadt Emmerich am Rhein: STÄDTEBAULICHE RAHMENPLANUNG PIONIERÜBUNGS-PLATZ DORNICK, 2008

² öKon GmbH: „Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH, Münster 22.11.2018

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch das vergrößerte Plangebiet sowie die im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen zukünftigen Nutzungen und damit verbundenen Projektwirkungen planungsrelevante Arten betroffen sein und Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

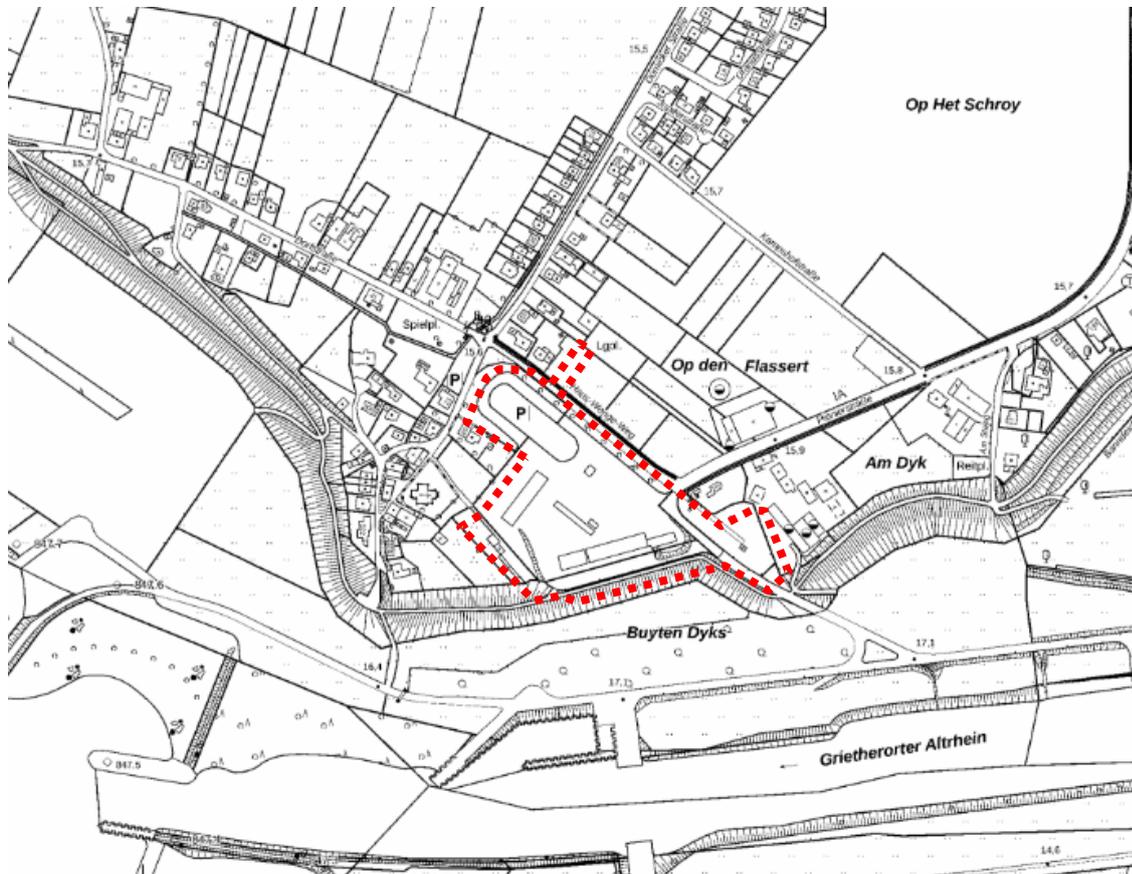


Abbildung 1: Lage des FNP-Änderungsbereichs (rot markiert; Quelle: Amtliche Basiskarte geoportal.nrw)



Abbildung 2: Luftbild des FNP-Änderungsbereichs vor Abbruch/Entsiegelung (rot markiert; Quelle: digitale Orthophotos DOP geoportal.nrw); Plangebietsgrenze Bebauungsplan D 2/1 grün markiert

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-

Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

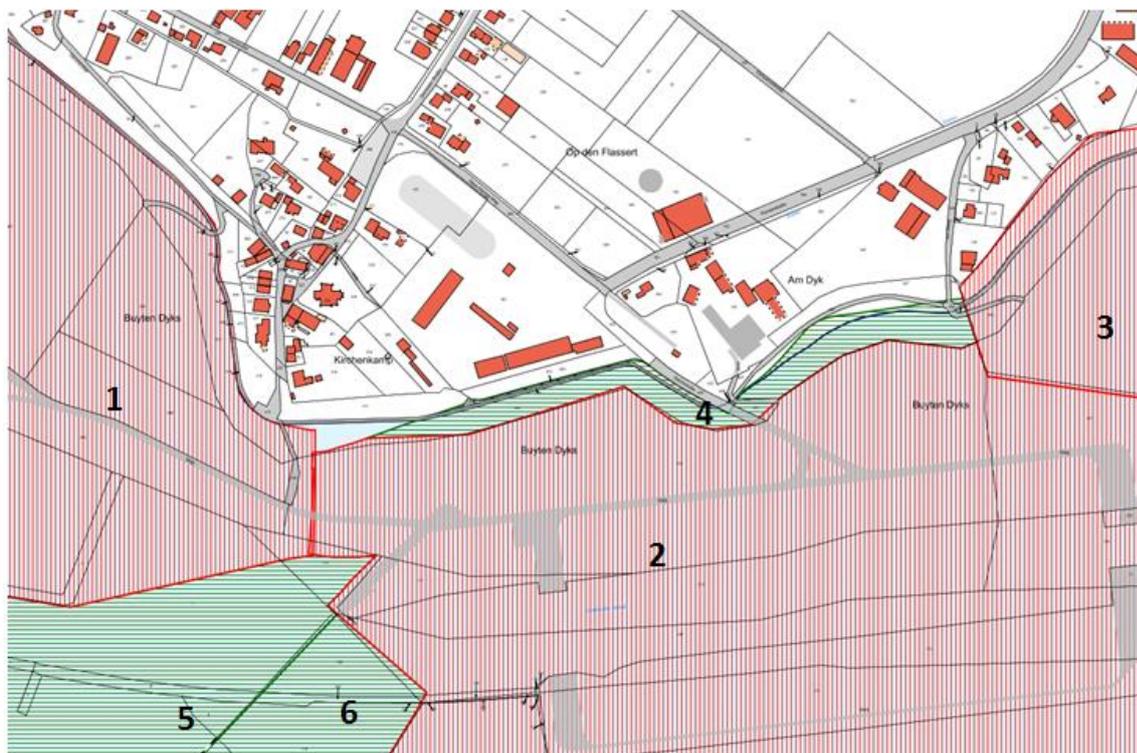
Landschaftsplan

Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wurde bislang noch kein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt.

Vorgaben des Naturschutzrechts

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Südlich angrenzend an das Plangebiet grenzen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete an. Die folgende Abbildung soll dies verdeutlichen. Die rot schraffierten Flächen stellen dabei die Naturschutzgebiete und die grün schraffierten Flächen die Landschaftsschutzgebiete dar.



- 1 Naturschutzgebiet Dornicksche Ward
- 2 Naturschutzgebiet Grietherort Altrhein
- 3 Naturschutzgebiet Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer
- 4 Landschaftsschutzgebiet VO Rees
- 5 Landschaftsschutzgebiet VO Rees
- 6 Landschaftsschutzgebiet Rheinufer

Abbildung 3: Natur- und Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: Landschaftsinformationssammlung geoportal.nrw)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete³ liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie⁴ (FFH-Richtlinie).

Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ (südliche Plangebietsgrenze).

Das darin befindliche FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ befindet sich rund 140 m westlich vom Plangebiet, ebenfalls südwestlich verläuft das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (ca. 140m).

3 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

4 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

Das FFH-Gebiet DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ befindet sich mit 320 m Entfernung knapp außerhalb des Regelabstandes möglicherweise erheblicher Beeinträchtigungen, das FFH-Gebiet DE-4203-303 „NSG Grietherorter Altrhein“ liegt mit ca. 505 m vollständig außerhalb des Radius potentieller Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu genannten FFH-Gebieten wurde eine FFH- Vorprüfung⁵ durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele durch das Vorhaben zu untersuchen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass durch das Planvorhaben keine betriebs- und anlagebedingten Störungen oder Verluste von Habitaten der geschützten Arten bzw. den FFH-Lebensraumtypen verursacht werden. Zudem sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und der FFH-Gebiete durch baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten.

Gemäß der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen. Das Vorhaben ist mit den Schutzzwecken bzw. den Erhaltungszielen verträglich und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Der bei der Vorprüfung zugrunde gelegte Geltungsbereich des Bebauungsplans D 2/1 „Pioniergelände“ weicht dabei nur unwesentlich von jenem der 69. Änderung des Flächennutzungsplans ab. An der westlichen Grenze des Plangebiets wurde ein bestehender Schießstand in den Änderungsbereich des FNPs einbezogen, wodurch das Vorhaben um lediglich rund 20m auf ca. 140 m an die westliche Schutzgebietskulisse heranrückt. Die dazwischen befindliche Darstellung eines Mischgebiets bleibt unverändert. Die Flächennutzungsplanänderung verursacht somit weiterhin keine direkte Flächeninanspruchnahme von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete und beschränkt sich auf das durch den Deichkörper abgeschirmte Deichhinterland. Die geringfügige Wohngebietserweiterung im Bereich der Siedlungsbereichsgrenze Haus-Wenge-Weg liegt abgewandt im Norden des Plangebiets.

Die Nutzungsänderung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verursacht unmittelbar keine direkten Eingriffe in Natur- und Landschaft. Mögliche Auswirkungen von zukünftigen Vorhaben auf die Erhaltungsziele können weiterhin auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im baurechtlichen Genehmigungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit hin untersucht werden. Im Hinblick auf die derzeitige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche und vorhandene Bestandsbebauung mit einem Schießstand ist im Rahmen der Nutzungsänderung (zu Grün- und Gewerbefläche) eine Zunahme, insbesondere akustischer Störreize, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die im Bebauungsplan D 2/1 konkretisierte Planung zum

⁵ StadtUmBau GmbH: FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. D 2/1 und Abbruchvorhaben „Pioniergelände“ der Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 19.12.2019

Gewerbe-/Wohngebiet, welcher den Großteil des Änderungsbereichs der FNP-Änderung einnimmt, sowie die um die Bestandsgebäude festgesetzten Baufenster bleiben von der nach Westen ausgedehnten FNP-Änderung unberührt.

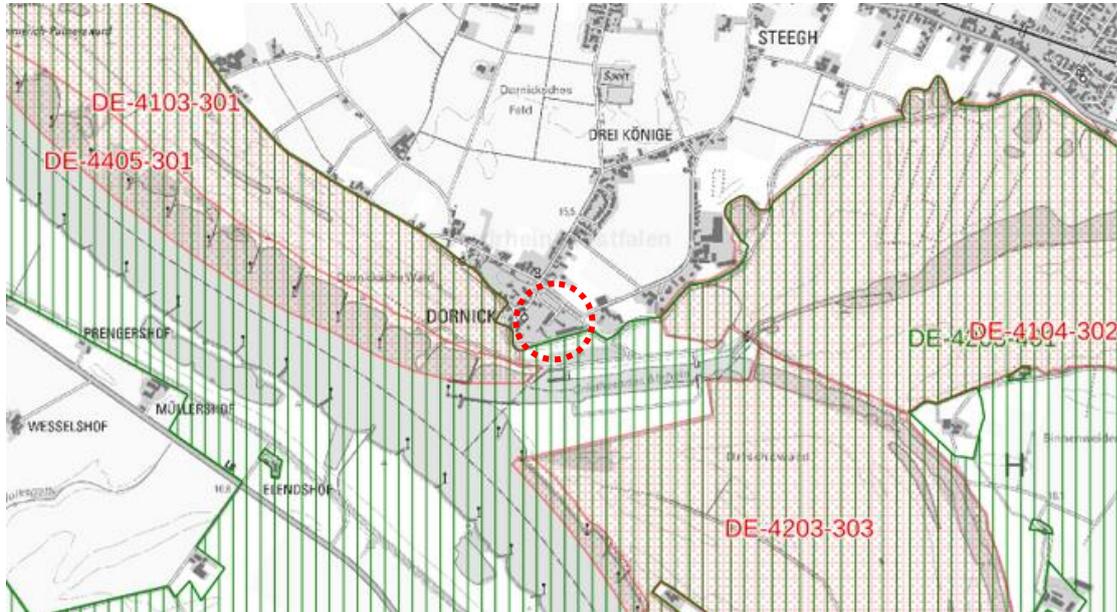


Abbildung 4: Europäische Vogelschutzgebiete (grün) und FFH-Gebiete (rot) in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: Landschaftsinformationssammlung geoportal.nrw)

Die FFH-VP hat bereits die im Bebauungsplanverfahren konkretisierten und zukünftig zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung (dem Abbruch/Bau), der Anlage/den Baukörpern selbst und dem Betrieb/der Nutzung der Planung auf die für den Erhalt und die Entwicklung des Natura2000-Gebiets maßgeblichen Bestandteile wirken. Von der geringfügigen Erweiterung des geplanten Änderungsbereichs und der Flächendarstellungen an Wohngebieten, Gewerblichen Bauflächen und Grünflächen gehen keine veränderten Projektwirkungen bzw. eine möglicherweise relevante Zunahme pot. Störwirkungen oder anderweitiger Immissionen in die Schutzgebiete aus. Die Flächen im erweiterten Vorhabenbereich umfassen rund 720 m² landwirtschaftliche Fläche, welche zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt wird, sowie rund 2.500 m² Fläche für den Gemeinbedarf, welche im Planverfahren zu zwei-dritteln in Grünfläche: Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Obstwiese) umgewandelt wird.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung

Der Vorhabenbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Dornick und umfasst eine Fläche von rund 4,2 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans D 2/1 „Pioniergelände“ nimmt dabei den Großteil des FNP-Änderungsbereichs ein.

Westlich und nördlich grenzt der Siedlungsbereich des Ortsteils Dornick an das Plangebiet an, welcher einen dörflichen Charakter mit aufgelockerter Wohnbebauung, Grünflächen und landwirtschaftlichen Betrieben aufweist. Im Süden bzw. Südosten grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Naturschutzgebiet KLE-060 NSG Hafen Dornick. Im Osten findet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Untersuchungsgebiet befindet sich zwischen dem bestehenden Siedlungskörper von Dornick und der Deichanlage zum Grietherorter Altrhein. Die Plangebiete werden begrenzt durch den Haus-Wenge-Weg im Nordosten, den Deich im Süden und die Dornicker Straße im Westen.

Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 3,9 ha und besteht mittlerweile größtenteils aus den entsiegelten ehemaligen Betriebsflächen und –wegen der Pionierkaserne. Die Kasernengebäude, mit Ausnahme des südlichen Gebäudekomplexes, welcher als Teil der Deichschutzanlage erhalten wird, wurden bereits vollständig abgebrochen. Entsprechend den vorgeschlagenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Bebauungsplan D 2/1 der Stadt Emmerich wurde auf der zentralen Freifläche bereits eine Obstwiese angelegt und die zum Erhalt vorgesehen Gehölze (Gehölzstreifen im Norden/Westen mit teilweise altem Baumbestand, Heckenstreifen im Osten und ein Kleingehölz im Südosten) belassen. Der als Wohngebiet festgesetzte nördliche Teil stellt derzeit ein größtenteils geräumtes Baufeld mit offenen Rohböden und im Rohbau befindlichen Einfamilienhäusern/Doppelhaushälften dar. Im äußersten Norden des Plangebiets liegt der von Gehölzen eingefasste und als öffentliche Grünfläche festgesetzte Ehrenhain der ehemaligen Kaserne. Der im Änderungsbereich des FNP gelegene Ackerstreifen liegt nordöstlich des Kasernengeländes und schließt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an. Die Fläche wird derzeit als artenarme Fettwiese genutzt bzw. wurde im Bereich der Zuwegung vom Haus-Wenge-Weg bereits abgeschoben und geschottert.

Die westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans anschließende Gemeinbedarfsfläche wird durch den örtlichen Schützenverein als Schießstand genutzt. Die ummauerte Außenbahn war zum Zeitpunkt der Begehung außer Nutzung und von hohen Gräsern überwachsen, parallel dazu verläuft der geschlossene Hallenbau der Innenbahn. Auf dem Gelände finden sich darüber hinaus ein Vereinsheim sowie mehrere Garagen/Container und Geräteschuppen, umgeben von gemähten Rasenflächen.

Zwischen den Planflächen und den weitläufigen Grünländern des Vogelschutzgebietes liegen, umlaufend um den Siedlungsbereich von Dornick, die Deichan-

lagen des Rheins. Nördlich des Siedlungsbereichs befinden sich ebenfalls große landwirtschaftliche Flächen, hauptsächlich Intensiväcker bzw. vereinzelt Grünland. Südlich verläuft als Abzweig des Hauptstroms der Grietherorter Altrhein mit Hafenanlage sowie zwei Ersatzübergangsstellen („NATO-Rampen“). Das weitere Umland ist geprägt von den Flächen der innerhalb des VSG befindlichen FFH-Gebiete „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ als eines der letzten gut erhaltenen Altwassersysteme am Niederrhein, die „Dornicksche Ward“ mit ihren regelmäßig überfluteten Weichholzauen- und Grünlandkomplexen im Deichvorland zwischen Rees und Emmerich und den „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ mit schutzwürdigen Abschnitten des Rheins, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Vorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei Planverfahren bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der bereits in weiten Teilen erfolgten Baufeldvorbereitung, der Habitatausprägung und zukünftigen Nutzung lediglich der Änderungsbereich selbst sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche.

Aufgrund der bereits erfolgten und im Rahmen der gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung auf mögliche Konflikte untersuchten Baufeldvorbereitung sind dahingehende Störwirkungen bzw. die Gefahr der Tötung wild lebender Tiere in Folge dessen auszuschließen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Der Vorhabenbereich wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung bzw. einmaligen Brutvogelerfassung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potential-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe Vögel, wurden mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung des Änderungsbereichs wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -

spalten, Gebäudespalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude, sofern zugänglich, wurden auf mögliche Hinweise auf Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

Zurückgegriffen wurde ebenfalls auf die während der Biotoptypenaufnahme zum landschaftspflegerischen Begleitplan des Bebauungsplans D 2/1 am 16.11.2018 gemachten Zufallsfunde sowie Untersuchungsergebnisse der Artenschutzprüfung zur Baufeldvorbereitung⁶.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 06.05.2020 wurde innerhalb der Hauptbrutphase und in den frühen Morgenstunden eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung bzw. Abschätzung der im Vorhabenbereich vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Ergebnisse Ortsbegehung

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 13 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4103 Emmerich (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen Arten findet der Großteil im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum bzw. essentielle Biotopstrukturen vor oder sucht den Bereich lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler oder Irrläufer auf.

Tabelle 1: Übersicht über die angetroffenen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Apus apus</i>	Mauersegler (Überflug)	ja
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein

⁶ öKon GmbH: „Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH, Münster 22.11.2018

<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausesperling	ja
<i>Passer montanus</i>	Feldesperling	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	nein
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden drei als planungsrelevant eingestufte Vogelarten gesichtet. Über dem Siedlungsbereich von Dornick kreisten 5 Mauersegler, welche im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS des LANUV als planungsrelevant eingestuft werden. Gleiches gilt für die Art Hausesperling, welche in sehr großer Anzahl an den Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden sowie Gärten und Freiflächen im gesamten Siedlungsbereich nachgewiesen wurde. Innerhalb des Heckenstreifens an der östlichen Plangebietsgrenze wurde eine gemischte Schar aus insgesamt rund 10 Individuen von Haus- und Feldesperling festgestellt.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Rabenkrähe, Ringeltaube) wie sie typischerweise in Dörfern und siedlungsnahen Bereichen bzw. ländlichen Umfeld anzutreffen sind und werden als nicht planungsrelevant betrachtet. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigungen erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 10.08.2020 für den 4. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich).

Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber, Beutelmeise). Insbesondere störungsempfindliche Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenpieper, Feldschwirl, Blaukehlchen, Kiebitz, Großer Brachvogel) und Wasservögel/ Limikolen etc. (Flussuferläufer, Eisvogel, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Flussregenpfeifer, Uferschnepfe, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Rotschenkel) sowie arktische Gänse bzw. anderweitige störungsempfindliche Durchzügler/Wintergäste (Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan, Brandgans) können aufgrund der vorhandenen Strukturen und bestehenden Nutzung/Habitatausprägung bzw. Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen verbliebenen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Deiche und Wälle.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 10.08.2020 erbrachte für das Plangebiet selbst keine Nachweise planungsrelevanter Arten. Im Umfeld des Vorhabenbereichs bestehen aufgrund der vorhandenen Schutzgebietskulisse (NSG- und Biotopkatasterdaten, punktuelle Einzelnachweise sowie Artlisten der FHH-Gebiete und des VSG Unterer Niederrhein) eine Vielzahl von Fundnachweisen,.

Planungsrelevante und bemerkenswerte bzw. anderweitig erfasste Arten nach Artgruppe sind:

Vögel

Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Wiesenpieper, Tafelente, Rohrdommel, Weißwangengans, Schellente, Alpenstrandläufer, Sichelstrandläufer, Silberreiher, Flussregenpfeifer, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Wanderfalke, Baumfalke, Bekassine, Seeadler, Schwarzkopfmöwe,

Uferschnepfe, Nachtigall, Blaukehlchen, Zwergschnepfe, Zwergsäger, Gänse-säger, Schwarzmilan, Großer Brachvogel, Pirol, Fischadler, Kampfläufer, Gar-tenrotschwanz, Löffler, Goldregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Ufer-schwalbe, Schwarzkehlchen, Fluss-Seeschwalbe, Zwergtaucher, Rostgans, Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Wald-wasserläufer, Rostschenkel, Kiebitz, Rohrammer, Steinkauz, Nonnengans, Rot-schenkel.

Fische u. Rundmäuler

Bitterling, Steinbeißer, Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Meer-neunauge, Lachs

Amphibien

Kammolch , Teichfrosch, Teichmolch

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatt TK25 4103 (Emmerich).

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG größtenteils Baufeld im Siedlungsrandbereich, Fläche kleiner Aktionsraum. Keine großflächigen, geschlossenen Gehölze vorhanden, Klein- und Feldgehölze bleiben vollständig erhalten, keine pot Niststätten (Horste/Altnester) in Nadelbäumen im Plangebiet festgestellt. Potentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats baumheckenreiche Kulturlandschaft im Umfeld bleibt erhalten; Reviertreu. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen festgestellt. Keine Hinweise auf Nutzung der vorhandenen Nadelbäume als Ruhestätte wie Kotpuren oder Gewölle. Vorhandene Gehölze bleiben vollständig erhalten. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungs-/ Wintergast, ausreichend Ausweichmöglichkeiten für

				temporäre Bauphase im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine pot. Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen festgestellt. UG größtenteils Baufeld im Siedlungsrandbereich. Großflächige Aufwertung zu (pot. Brut-)Nahrungshabitat mit extensivem Grünland und Obstbäumen. Keine Gehölze bzw. weitere Gebäude von Verlust betroffen. Ausweichmöglichkeiten für temporäre Bauphase im direkten Umfeld vorhanden Standorttreu. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG größtenteils Baufeld im Siedlungsrandbereich. Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe vorhanden. Vorhandene Kleingehölze bleiben vollständig erhalten. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	UG größtenteils Baufeld im Siedlungsrandbereich. Hecken und Kleingehölze innerhalb UG bleiben vollständig erhalten. Großflächige Anlage einer Obstwiese und Aufwertung Lebensraumpotential. Offene bis halboffene, heckenreiche Agrarlandschaft bzw. Ausweichhabitat Gärten im Umfeld bleiben unbeeinträchtigt und stehen als temporäre Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Keine Betroffenheit.

<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Durchzügler, UG größtenteils Baufeld im Siedlungsrandbereich. Kein bevorzugtes Rastgebiet größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Allenfalls Nahrungsgast östlich angrenzende Fettwiese. Keinesfalls essentielles Habitatelement und bereits umgebende Bestandsbebauung. Umliegender Außenbereich u. Deichvorland bleiben unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, keine Nester(-kolonien) bzw. Gäste festgestellt. Keine größeren Gehölze von Vorhaben betroffen. Nächste bekannte Kolonie im Ortsteil Vrsasselt. Pot. Nahrungshabitat landwirtschaftlich genutzter Außenbereich bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart, UG größtenteils Baufeld im Siedlungsrandbereich. Bodenbrüter. Plangebiet keine gehölzarme Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feldern, Wiesen, Brachflächen, lichtem Grünland mit ausreichend Sämereien. Umgebender landwirtschaftlich genutzter Außenbereich bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓	Lebensraum Parklandschaften, Heide-, Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungs-

		ab 2000 vorhanden		ränder. Lebensraumpotential Wirtsvogel der Siedlungsbereiche und Gärten bleibt erhalten. Bauphase lediglich temporär, Aufwertung Lebensraumpotential durch Anlage großer, extensiver Obstwiese. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester an erhaltenen Gebäuden festgestellt, keine weiteren Gebäude zum Abbruch vorgesehen. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine pot. Gebäudequartiere von Vorhaben betroffen. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen u. Siedlungsbereiche. Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte betroffen. UG größtenteils Bau- feld im Siedlungsrandbereich. Im Umfeld befindliche landwirtschaftliche Gebäude bleiben von Vorhaben unbeeinträchtigt. Als Luftjäger steht die Fläche sowie weitläufige Umland weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder. Gebüsche/Sträucher unterhalb Feldgehölzen keinesfalls Vorzugshabitat. Kein Verlust von Gehölzen im weiteren Verfahren. Keine

				Betroffenheit.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Keine lichten, feuchten und sonnigen Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe im UG. Außerhalb des UG vorhandene Bruchwälder bleiben unbeeinträchtigt. Vorhandene Kleingehölze bleiben vollständig erhalten. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Ortstreu, Art während Ortsbegehung im östlichen Plangebiet festgestellt. Lebensraumpotential wird durch Anlage extensiver Obstwiese aufgewertet. Heckenstreifen bleibt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Störungen während laufender Bauphase lediglich temporär. Ländliches Umfeld außerhalb UG bleibt ebenfalls erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. UG gewisses Lebensraumpotential in Gärten im Siedlungsbereich u. vormals vorhandene Brachflächen/Säume innerhalb Kasernengelände. Reviertreu. Eingriffsfläche derzeit größtenteils Baufeld. Deutliche Aufwertung des Lebensraumpotentials durch Anlage der extensiven Obstwiese. Keine potentiellen Niststätten Kopf-/ Höhlenbäume o. Gebäudenischen im Eingriffsbereich vorhanden

				bzw. von Verlust betroffen. Pot. Störungen während Bauphase lediglich temporär. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. -spalten. Keine pot. Niststätten an Bestandsgebäude festgestellt. Keine weiteren Abbrüche o. Gehölzentnahmen geplant. UG größtenteils Baufeld kein bevorzugtes Nahrungshabitat wie trockenes, kurzgrasiges Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Deutliche Aufwertung des Lebensraumpotentials durch Anlage der extensiven Obstwiese. Pot. Störungen während Bauphase lediglich temporär. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. UG größtenteils Baufeld im Siedlungsrandbereich. Allenfalls Nahrungsgast im landwirtschaftlich genutzten Umfeld. Keine Gebäude mit Nist-Ruheplatz/ geräumige Nischen vorhanden. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.

5 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung der brachliegenden, ehemals militärisch genutzten Fläche zu schaffen. Zur Ergänzung des Siedlungskerns Dornicks wird der nördliche Be-

reich des Plangebiets als Wohnbaufläche dargestellt. In Ergänzung dazu wird die gegenüberliegende Seite des Haus-Wenge-Wegs um einen schmalen Streifen Wohnbauland erweitert. Derzeit sind rund 10 Wohneinheiten geplant, welche sich teilweise bereits im Bau befinden. Der südliche Bereich des Geltungsbereichs wird als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die in diesem Bereich befindliche Lagerhalle muss erhalten bleiben, da sie Teil des Deichschutzes ist. Das dort befindliche Bürogebäude soll ebenfalls wieder mit einer Büronutzung belegt werden. Die übrigen Flächen werden als Grünflächen dargestellt. Die zentrale Grünfläche zwischen der Wohnbaufläche und der gewerblichen Baufläche soll als Obstwiese entwickelt werden und wird dementsprechend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Maßnahme ist durch erfolgte Pflanzung der Obstgehölze bereits in Teilen umgesetzt.

Die auf Bebauungsplanebene erfolgende Ausweisung des Allgemeinen Wohngebiets im nördlichen Teilbereich sieht eine aufgelockerte Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vor. Für das südliche Gewerbegebiet sind erheblich störende Betriebe (Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste NRW) unzulässig. Die Bestandsgebäude bleiben in ihrer derzeitigen Form erhalten, die Baugrenzen verlaufen unmittelbar um die vorhandenen Baukörper. Ein anlagebedingter Silhouetten-Effekt und damit verbundene optische Störwirkungen durch die Errichtung weiterer gewerblicher Gebäude in unmittelbarer Nähe zum südlich beginnenden Deichvorland können somit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Wohngebäude, welche zusätzlich durch die Bestandsgebäude sichtbar verschattet werden und unmittelbar an den Siedlungskörper anschließen.

Die Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt zum einen über die Dornicker Straße und zum anderen soll von dem Haus-Wenge-Weg ein Stichweg hergestellt werden, der in einer Wendeanlage mit 11,0 m Durchmesser mündet. Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über die vorhandene Zuwegung zum Pioniergelände vom Haus-Wenge-Weg. Flächen im Außenbereich insbesondere in Schutzgebieten werden daher nicht für entsprechende Erschließungsmaßnahmen beansprucht. Eine relevante Zunahme von Störwirkungen durch den Anliegerverkehr kann aufgrund der Vorbelastung, der Abschirmung durch den Deichkörper und die geringe Anzahl an Bauplätzen sowie Lage im bestehenden Siedlungsrand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der im Rahmen der Baufeldvorbereitung notwendigen Abbruch- und Entsiegelungsarbeiten auf dem Kasernengelände erfolgte bereits durch einen gesonderten Fachbeitrag⁷. Eine erneute Untersu-

⁷ öKon GmbH: „Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH, Münster 22.11.2018

chung möglicher baubedingter Tötungsgefahr und Verluste von Brut-/Niststätten bzw. erheblichen Störungen durch die Baufeldräumung ist daher für die abgeschlossenen Maßnahmen nicht notwendig. Eine anderweitige Entnahme von Gehölzen oder Abbrucharbeiten sind nicht geplant. Die laufenden Bauarbeiten zur Errichtung der Wohnhäuser beschränken sich auf den äußersten Norden des Plangebiets im bestehenden Siedlungsrandbereich und begangen, wie auch die Abbrucharbeiten, vor der Hauptbrutphase, wodurch Individuen in das Umfeld ausweichen konnten. Eine Aufgabe der Brut durch möglicherweise erhebliche Störungen im Rahmen der noch ausstehenden Arbeiten ist aufgrund des im Vergleich zum Abbruch und der Entsiegelung erheblich niedrigeren Umfangs und Lärmniveaus mit hinreichender Sicherheit auszuschließen und lediglich temporär. Bereits für die Baufeldvorbereitung wurde eine erhebliche Störung von in der Rheinaue rastenden Vogelarten durch optische und akustische Projektwirkungen ausgeschlossen.

Im Rahmen der gesonderten Prüfung wurde festgestellt, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für an Gehölze gebundene planungsrelevante Arten wie Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Steinkauz, aber auch Fledermäuse theoretisch zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Konflikte, aufgrund von baubedingten Störungen, konnten durch eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung bzw. des Beginns der Arbeiten außerhalb der Hauptbrutperiode vermieden werden. Der baubedingte Verlust von möglichen Niststätten konnte durch das Umhängen im Plangebiet vorgefundener Vogel- und Fledermauskästen an zu erhaltende Bäume bzw. Gebäude ebenfalls verhindert werden.

Die geringen zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen, welche von der Wohnbebauung ausgehen könnten, bewegen sich unter dem Niveau der vormaligen militärischen Nutzung bzw. zwischenzeitlich vorhandenen Schreinerei und beschränken sich auf die im Umfeld bereits vorhandene Wohn-, Freizeit- und öffentliche Nutzung sowie den Anliegerverkehr. Das derzeit vorliegende geräumte Baufeld stellt lediglich einen kurzfristigen, temporären Zwischenzustand dar, während die ökologisch höherwertigen Gehölzstrukturen vollständig erhalten werden. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt und die zukünftigen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet mittelfristig deutlich hochwertiger als der Ausgangszustand. Durch die neu angelegte Obstwiese von über 1,2 ha Fläche wird eine erhebliche ökologische Aufwertung des Plangebiets erreicht.

Über die derzeit vorgesehene Nutzung bzw. Maßnahmen hinaus sind durch die Änderungsplanung keine anderweitigen negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten.

5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Das Eingriffsgebiet ist durch die vormalige militärische Nutzung und großflächige Versiegelung, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Störwirkungen (Lärm, optische Störreize, menschliche Anwesenheit) bereits vorbelastet. Die fehlende Habitateignung (insb. umgebende Vertikalstrukturen) und in Teilen der Eingriffsfläche vorhandene Bautätigkeit bzw. bereits erfolgte Abbrucharbeiten/Entsiegelung führt ebenfalls zu einer Meidung des Geländes durch störungssensible Arten (insb. Offenlandarten o. Zug-/Rastvögel).

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen bzw. aufgrund der Habitateausprägung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich größtenteils um nicht-planungsrelevante Arten. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet überwiegend keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und potentielle Niststätten vor, oder besuchen das weitere Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer. Hinsichtlich des bestehenden Lebensraumpotentials für einige an Gehölze gebundene Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, aufgrund ausbleibender Projektwirkungen und des Erhalts sowie der Ergänzung entsprechender Biotopstrukturen, bereits ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Gebäudebrüter deren Betroffenheit auf der Ebene der Bauleitplanung aufgrund fehlender konkreter baulicher Maßnahmen an Bestandsgebäuden ausgeschlossen werden kann.

Für Greifvögel wie den Mäusebussard oder auch den im Umfeld nachgewiesenen Baum- und Wanderfalken, deren Nahrungshabitat die Größe des Plangebietes übersteigt, dient der Eingriffsbereich allenfalls als möglicher Teilbereich eines Nahrungshabitats. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihrer Lebensraumfunktion und Ausweichmöglichkeiten für die temporäre Bauphase sind in höherer Qualität im angrenzenden Außenbereich vorhanden. Horste oder größere Altnester wurden in keinem der Gehölze im Untersuchungsgebiet festgestellt, zudem bleiben diese im Rahmen des Vorhabens erhalten. Für Gebäudebrüter wie Turmfalke und Schleiereule konnten am Bestandsgebäude und den im Umfeld befindlichen Gebäuden keine Altnester oder Nutzungsspuren an Gebäudenischen oder Einflugmöglichkeiten festgestellt werden. Die an den abgebrochenen Bestandsgebäuden angebrachten, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ungenutzten Nistkästen wurden vor der Baufeldvorbereitung bzw. Beginn der Brutphase abgenommen und umgesetzt. Weitere Abbrucharbeiten oder bauliche Maßnahmen am Bestandsgebäude sind

nicht geplant. Ein auslösen von Verbotstatbeständen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate von Luftjägern wie Mehl- und Rauchschnalbe, aber auch den nachgewiesenen Mauerseglern, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum im Plangebiet sowie die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung für die Nahrungssuche zur Verfügung. Altnester bzw. Mauernischen konnten an den im südlichen Plangebiet verbliebenen Gebäuden nicht festgestellt werden, diese werden im Rahmen des Vorhabens zudem nicht abgebrochen oder baulich verändert.

Für Offenlandarten ist das Untersuchungsgebiet aufgrund der vormals zum Großteil versiegelten Flächen und Bebauung sowie der umgebenden vertikalen Strukturen ungeeignet. Zudem ist der Vorhabenbereich durch Zaunanlagen, angrenzende Bebauung und Verkehrswege sowie dem Fehlen von strukturreichen, ackerbegleitenden Saum- und Randstrukturen für Arten wie das Rebhuhn kein geeigneter Biotopkomplex. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund der vormaligen Habitatausprägung, wie auch des derzeitigen temporären Zustands, der eingeschränkten Flächengröße und der Lage im Siedlungsrandbereich auch kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie Oberflächengewässer oder auch Feuchtwiesen fehlen im Untersuchungsgebiet vollständig.

Bei der im November erfolgten Ortsbegehung wurden keine Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste auf an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen angetroffen. Die vorgesehenen Graugänse sowie ein Paar Höckerschwäne überflogen lediglich das Gebiet in Richtung Grietherorter Altrhein. Außerhalb gelegene, potentielle Rastgebiete im Deichvorland mit ruhigen, als Nahrungshabitat geeigneten Grünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereichen sowie störungsarmen Schlaf- und Trinkplätzen bleiben vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Derzeit laufende bzw. noch ausstehende Baumaßnahmen beschränken sich auf einen kurzen Zeitraum und das abgeschirmte Deichhinterland im vorbelasteten Siedlungsrandbereich. Erhebliche Störungen im Umfeld nachgewiesener Zug- und Rastvogelvorkommen bzw. brütender Offenlandarten, auch durch betriebsbedingte Störwirkungen (geringfügige Zunahme Wohn- und Freizeitnutzung, nicht störende Betriebe im Bestandsgebäude), können ausgeschlossen werden.

Der Haussperling nutzt als ausgesprochener Kulturfolger Nischen und Höhlen aller Art als Brutplatz. Er bevorzugt als Neststandort Gebäude und hier z. B. Spalten im Dachtraufbereich, in Gebäudeverzierungen, Nistkästen oder Fassadenbegrünung. Er tritt als Kolonie- und Einzelbrüter auf. Die Art wurde in sehr großer Anzahl (>50i) im gesamten südlichen Siedlungsbereich angetroffen und nutzt auch Teile des Plangebiets als Niststätte (östlicher Heckenstreifen) und Nahrungshabitat. Ein auslösen von Verbotstatbeständen kann aufgrund ausbleibender bau-/anlagebedingter Projektwirkungen sowie allenfalls geringfügig-

ger bau-/betriebsbedingter Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art verfügt als Kulturfolger zudem über eine hohe Störungstoleranz und profitiert ebenfalls von den im Bereich vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen. Der Verlust oder die nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population in Folge des Planverfahrens kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Lebensraumpotentials für einige planungsrelevante Gehölz-/Gebüschbrüter wie den Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling (welche als Ausweichhabitate auch Kleingehölze und Gärten im Siedlungsbereich als potentiellen Lebensraum nutzen), dem Steinkauz oder auch dem angetroffenen Feldsperling sind auch ohne weitergehende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht von Verbotstatbeständen (Störung, Tötungsgefahr, Verlust essentieller Nahrungshabitate, bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) betroffen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für eine möglicherweise vorhandene Population der genannten Arten, welche während der Ortsbegehung nicht festgestellt wurden, wurden bereits ergriffen. Eine Entfernung von möglicherweise geeigneten Biotopstrukturen erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens nicht, zudem können brutwillige Individuen während der temporären Bauphase in das nähere Umfeld ausweichen. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung und der hohen Störungsresistenz der genannten Kulturfolger sind keine relevanten und nachhaltigen Auswirkungen auf eine möglicherweise nicht angetroffene örtliche Population zu erwarten. Weite Teile des Plangebiets werden für die genannten Arten durch Anlage der Obstwiese deutlich an Attraktivität gewinnen. Bau- oder anlagebedingte Verluste von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. bau-/betriebsbedingte Störungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Folge der Bauleitplanung zu sehen. Das vorhandene Lebensraumpotential bleibt für die aufgeführten Arten vollständig erhalten bzw. die Habitatqualität wird nach Abschluss der Maßnahmen über dem Ausgangszustand liegen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

5.1.1 Art-für-Art Betrachtung

Feldsperling [<i>Passer montanus</i>]				
I. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus		Rote-Liste-Status		Messtischblatt
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox" value="V"/>	4103-4 Emmerich
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	NRW	<input type="checkbox" value="3"/>	

Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>[Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]</small>	
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region	<input type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input type="checkbox"/>	günstig [grün]	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend [gelb]	<input type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht [rot]	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
II.1 Betroffenheit der Art <small>[ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]</small>			
Lebensraum, Verhalten	<p>Der Feldsperling lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus besteht die Tendenz zur Verlagerung in die Randbereiche ländlicher Siedlungen wo Obst- und Gemüsegärten und Parkanlagen besiedelt werden. Siedlungsinnenbereiche werden hingegen gemieden. Er ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Niststätten sind Natur- und Spechthöhlen sowie Nischen an Gebäuden bzw. Nistkästen. Die Art ist angewiesen auf Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung und nutzt einen Umkreis von mehreren hundert Metern um den Brutplatz als Aktionsraum. Der Feldsperling ist gesellig (häufig kolonieartiges Brüten) und überwintert ebenfalls in größeren Schwärmen.</p> <p>Anzutreffen ist er in nahezu allen Naturräumen, jedoch sinken die Bestände durch die intensive Flächennutzung der Landwirtschaft zunehmend.</p>		
Vorkommen im Gebiet	<p>Ein Vorkommen wurde innerhalb des Plangebiets im Bereich des östlichen Heckenstreifens, parallel zur Haus-Wenge.Straße, nachgewiesen. Dieser stellt, wie auch für den ebenfalls angetroffenen und in einer Kolonie vergesellschafteten Haussperling, die wahrscheinliche Niststätte dar. Das ländliche Umfeld wie auch die Freiflächen im Plangebiet werden als Nahrungshabitat genutzt.</p>		
Konflikt	<p>Es sind aufgrund des Erhalts des Heckenstreifens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von direktem Verlust betroffen, bzw. werden durch die bereits angelegte Obstwiese nicht von zukünftiger Wohnbebauung entwertet. Im Rahmen des Vorhabens kommt es durch die Anlage der extensiven Obstwiese zu einer deutlichen Aufwertung des Plangebiets. Erhebliche Störungen der laufenden Brut sind aufgrund der abgeschlossenen Baufeldvorbereitung auszuschließen. Die noch laufenden Baumaßnahmen beschränken sich auf den nördlichen Teil des Plangebiets und sind zeitlich begrenzt. Relevante betriebsbedingte Störwirkungen gehen von Wohngebiet und südlichem Gewerbegebiet nicht aus.</p>		
II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement <small>[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]</small>			
Es sind keine Maßnahmen erforderlich.			
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]</small>			

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]	Ja	✓	nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	Ja	✓	nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	✓	nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	✓	nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen [wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja		nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja		nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja		nein

5.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Großraum keine Nachweise von Vorkommen, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen ebenfalls keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vor. Aufgrund von Erfassungslücken sind Vorkommen planungsrelevanter Arten jedoch grundsätzlich möglich.

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für Waldarten (bspw. Abendsegler, Rauhaufledermaus) im Plangebiet aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dieser ist aufgrund seiner Ausprägung und geringen Größe mit wenigem Altholz sowie Lage im Siedlungsrandbereich nur in geringem Umfang als potentiell Habitat geeignet. Hochwertige Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder, Gewässer und extensives Grünland fehlen im Untersuchungsgebiet. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winter-

quartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung kann aufgrund ausbleibender vorhabenbezogener Projektwirkungen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch den bestehenden Siedlungsrand und die Deichanlagen vom Außenbereich optisch abgeschirmt, möglicherweise erhebliche Störfwirkungen in das Umfeld durch zusätzliche nächtliche Beleuchtung der Wohnhäuser sind somit nicht zu erwarten. Darüber hinaus bestehen im Untersuchungsgebiet durch Verkehr und Wohnnutzung bereits Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Ein möglicherweise geändertes Jagdverhalten von Arten die auch landwirtschaftlich genutzte Siedlungsränder aufsuchen sowie Beeinträchtigung von Durchzüglern sind nicht zu erwarten. Lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch den Eingriff ebenfalls nicht entwertet, oder zerschnitten.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist es aufgrund von Erfassungslücken möglich, dass zumindest häufigere Arten wie z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus im Siedlungsbereich angetroffen werden könnten. Ein Abbruch von weiteren, möglicherweise als Quartier geeigneten Bestandsgebäuden findet jedoch nicht statt. Die im südlichen Teilbereich vorhandenen Gebäude bleiben erhalten. Ebenfalls bleiben potentielle Sommer- und Zwischenquartiere im Gehölzbestand des Plangebiets vollständig erhalten. Zusätzliche nächtliche bau- oder betriebsbedingte Störungen, welche bis in die umgebenden Biotopstrukturen wirken könnten und über die bestehenden Vorbelastungen hinausgehen, werden nicht ausgelöst.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Die Breitflügelfledermaus ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitate, Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor. Der Luftraum im Plangebiet bleibt auch nach der Maßnahme als potentielles Nahrungshabitat erhalten und deutlich aufgewertet, lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Maßnahme nicht entwertet oder zerschnitten. Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber temporären baubedingten Störungen wie den bereits bestehenden Lärm und Lichtreizen. Das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt während der temporären Bauphase sowie nach Abschluss der Maßnahme vollständig erhalten.

Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. erhebliche Störungen im Untersuchungsgebiet sowie des Umfelds und damit verbundene Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicherweise vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch das geplante Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.3 Amphibien und Reptilien

Reptilien oder Amphibien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann aufgrund der erst seit kurzem entsiegelten Freiflächen im Zentrum des Plangebiets und bestehenden Baufeldes sowie der fehlenden Versteckmöglichkeiten bzw. potentiellen Winterquartiere (ungestörter Rohboden/grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Eingriffsgebiet für Reptilien ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der erst seit kurzem bestehenden Habitatausprägung im Änderungsbereich sowie fehlender Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer und Feuchtwiesen sowie der bestehenden Baufeldvorbereitungen ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der umgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Vorhabens planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass im Umfeld vorhandene lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

7 Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvogel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 –
in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV
(LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.),
GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M.
SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-
MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER
& C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvö-
gel Deutschlands. RADOLFFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste
wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016.
Charadrius 52: 67-108.

8 Bilddokumentation



Foto 1: Blick von Südosten entlang Haus-Wenge-Weg auf Ortseingang und erweiterte nordöstliche Wohnbaufläche



Foto 2: Blick von Osten auf das nördliche Plangebiet mit im Bau befindlichem Wohnquartier



Foto 3: Blick entlang Haus-Wenge-Weg und östlicher Plangebietsgrenze mit zu erhaltendem Heckenstreifen und angrenzender Wiese



Foto 4: Südöstlicher Teilbereich des Plangebiets mit Zuwegung zum zukünftigen Gewerbegebiet und Bestandsgebäude sowie nördlich angrenzender Obstwiese



Foto 5: Südwestlicher Teilbereich des Plangebiets mit Schießstand und angrenzendem Deichkörper sowie zu erhaltenden Gehölzen

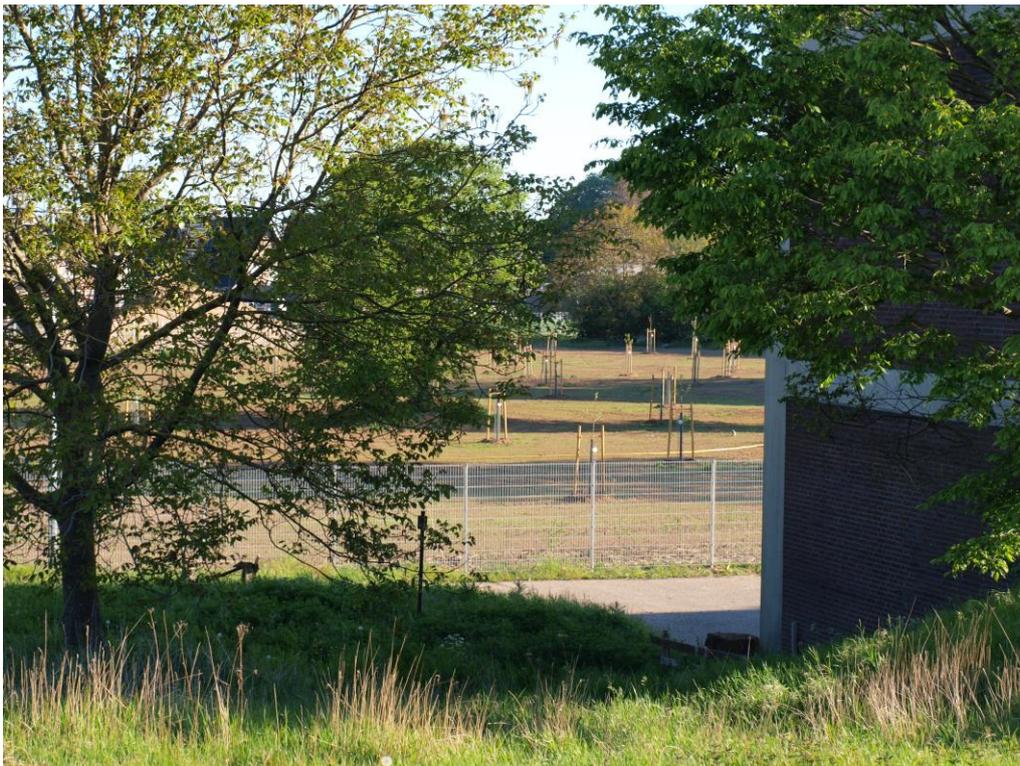


Foto 6: Blick von Süden auf Zentrum des Plangebiets mit neu gepflanzten Obstgehölzen



Foto 7: Blick vom Deichkörper Richtung Dornick mit Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Schießanlage und westlich an den Änderungsbereich angrenzender Schafsweide



Foto 8: Südlich des Plangebiets beginnendes Deichvorland mit Waldstreifen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Ergänzung zur Bauleitplanung im Bereich Dornick-Pioniergelände, Stadt Emmerich am Rhein

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 13.08.2020

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologin Maik Schultz